

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHAIM
Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26. März 2015 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen
- § 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern, Sammelcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 8 Lärm durch Tiere
- § 9 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

- § 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 13 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlungen von Abfällen
- § 14 Gefahren durch Tiere
- § 15 Hundehaltung
- § 16 Tierfütterungsverbot
- § 17 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 20 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und Fußgängerzonen

- § 21 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

- § 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 23 Bekämpfungsmittel
- § 24 Beseitigung von Abfallstoffen
- § 25 Schutzvorkehrungen
- § 26 Sonstige Vorkehrungen
- § 27 Duldungspflicht
- § 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 29 Ausnahmen

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

- § 30 Hausnummern

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 31 Zulassung von Ausnahmen
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Stadtteilen Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Hochhausen und Impfingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppenanlagen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

- (4) Versammlungsräume im Sinne von § 5 dieser Verordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränke. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke u. ä.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

ABSCHNITT 2 - SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNGEN

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen oder aus offenen Kraftfahrzeugen heraus betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen u. a.

Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Spiel-, Bolz-, Sportplätzen sowie Schulhöfen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen von April bis September in der Zeit zwischen 21.00 und 07.30 Uhr, sowie in den anderen Monaten in der Zeit zwischen 19.00 und 08.00 Uhr, nicht benutzt werden. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten, ruhestörende Betätigungen

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ausgeführt werden. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr muss auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von motorgetriebenen Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Geräuschvolle Arbeiten und Betätigungen sind so vorzunehmen, dass kein anderer durch Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gesundheitlich gefährdet wird.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern, Sammelcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Altglassammelcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Altkleider oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer bzw. Sammelcontainer zu stellen. Sie müssen ordnungsgemäß in die entsprechenden Behältnisse eingeworfen werden.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen, insbesondere warmlaufen zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut zu schließen;
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;

4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
5. mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abzugeben, insbesondere dies als Rufzeichen zu benutzen.

ABSCHNITT 3 - UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT

§ 10

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Flächen ist untersagt,

1. Fahrzeuge abzuspritzen, mit Waschmittel zu waschen und einen Ölwechsel durchzuführen,
2. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13

Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfällen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Wegwerfen und Ablegen von Papier und sonstigen Abfällen, dazu zählen insbesondere Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. a. Gegenstände, untersagt. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.
- (2) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke dürfen nur so abgestellt werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien.

- (3) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Restmüll, Gelber Sack, Biomüll usw.) darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Mülltonnen sind spätestens am Folgetag wieder wegzustellen.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle, wie z. B. Fahrscheine, Obstreste und Zigarettschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, einzuwerfen.
- (5) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchwühlt werden.
- (6) Für Sammlungen bereitgestellte, nicht abgeholte Sachen sind vom Besitzer umgehend wieder zurückzunehmen.
- (7) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie innerhalb von bebauten Bereichen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15

Hundehaltung

- (1) Tiere dürfen grundsätzlich ohne Begleitung einer Person nicht frei umherlaufen.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde sicher an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Grün- und Erholungsanlagen. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Dies gilt nicht für Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundesgrenzschutz, sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Haltung von Kampfhunden und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in Fußgängerzonen, auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen oder in fremden Gärten und Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Halter oder Führer eines Hundes zu beseitigen.

- (5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit bleiben unberührt.

§ 16

Tierfütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Außerhalb zugelassener Stellen dürfen die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten nicht entsorgt werden.
- (3) Das Entzünden oder Unterhalten von Feuerstellen ist außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Feuerstellen untersagt. Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist.
- (4) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 1. das Nächtigen,
 - 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - 3. das Verrichten der Notdurft sowie offensichtliches Ausspucken in belästigender Art und Weise,
 - 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dieses Verhalten geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen,
 - 5. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
 - 6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

ABSCHNITT 4 - SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN UND FUSSGÄNGERZONEN

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu besteigen;
 2. zu nächtigen oder sich nach Einbruch der Dunkelheit herumzutreiben;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegsperrungen oder Einfriedungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine u. ä. zu entfernen;
 7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen und unbefugt zu fischen;
 10. in Quellen oder Wasserbecken Hunde schwimmen zu lassen;
 11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 12. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;
 13. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 14. aggressiv zu betteln;
 15. die Notdurft zu verrichten;
 16. andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten zu belästigen;
 17. zu campieren;
- (2) In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen ist es untersagt;
1. zu nächtigen oder sich nach Einbruch der Dunkelheit herumzutreiben;

2. durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar zu stören;
 3. zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe der Anlieger gestört wird oder Passanten belästigt werden;
 4. Hunde frei umherlaufen zu lassen;
 5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 6. Musikinstrumente und Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass Passanten oder Anlieger gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Wintersport (Rodeln, Skilaufen) zu treiben oder zu campieren;
 8. aggressiv zu betteln;
 9. die Notdurft zu verrichten;
 10. andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten zu belästigen;
- (3) Zu den öffentlichen Plätzen zählen insbesondere die Bereiche:
Sonnenplatz, Marktplatz, Wörtplatz, Vitryallee sowie die Kirch- und Rathausplätze.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

ABSCHNITT 5 - BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 22

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen oder
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

§ 23

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

§ 24

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 25

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 26

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement, usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 27

Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 29 Abs. 1 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 28

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 Verpflichteten für das ganze Stadt- oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 23 Verpflichteten zu tragen.

§ 29

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

ABSCHNITT 6 - ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 30

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von amts wegen bleibt unberührt.

ABSCHNITT 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 4 in Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, oder Fenster und Türen erforderlichenfalls nicht geschlossen hält;
 3. entgegen § 5 Spiel-, Bolz- und Sportplätze sowie sonstige öffentliche Plätze (z. B. Schulhöfe) benutzt;
 4. entgegen § 6 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 geräuschvolle Arbeiten und Betätigungen so vornimmt, dass andere durch Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gesundheitlich gefährdet werden;
 6. entgegen § 7 Wertstoffcontainer, Sammelcontainer oder andere Abfallbehältnisse außerhalb der Zeiten oder nicht ordnungsgemäß benutzt und die Wertstoffe nicht in die Behältnisse einwirft bzw. an oder vor den Behältnissen ablagert.
 7. entgegen § 8 Tiere, insbesondere Hunde so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
 8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder ohne triftigen Grund laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Kraftfahrzeuge in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abgibt, insbesondere dies als Rufzeichen benutzt;
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Waschmittel abwäscht oder abspritzt bzw. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;

10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereithält und diese nicht ordnungsgemäß entsorgt;
12. entgegen § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen Papier oder sonstige Abfälle wegwirft;
13. entgegen § 13 Abs. 2 gelbe Wertstoffsammelsäcke nicht ordnungsgemäß abstellt und/oder lagert;
14. entgegen § 13 Abs. 3 zur Abholung vorgesehenen Hausmüll früher als am Tag vor dem Abholungstermin bereitstellt oder nicht spätestens am Folgetag nach der Leerung wieder wegstellt;
15. entgegen § 13 Abs. 4 verbotener Weise öffentliche Abfallkörbe benutzt;
16. entgegen § 13 Abs. 5 Sachen die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden durchsucht;
17. entgegen § 13 Abs. 6 bereitgestellte, nicht abgeholte Sachen nicht wieder zurücknimmt;
18. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
19. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
20. entgegen § 14 Abs. 3 Bienenstände aufstellt;
21. entgegen § 15 Abs. 1 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt;
22. entgegen § 15 Abs. 2 Hund nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt;
23. entgegen § 15 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben füttert oder Futter auslegt;
25. entgegen § 16 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert;
26. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
27. entgegen § 18 Abs. 1 campiert oder als Grundstückseigentümer das Campieren erlaubt oder duldet;
28. entgegen § 18 Abs. 2 den Inhalt von Abwasserbehältern und Chemietoiletten außerhalb zugelassener Stellen entsorgt;
29. entgegen § 18 Abs. 3 Feuerstellen entzündet unterhält oder verlässt;

30. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt;
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
37. entgegen § 20 Abs. 2 öffentliche Bedürfnisanstalten nicht ihrem Zweck entsprechend benutzt;
38. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 betritt, befährt oder besteigt;
39. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder sich nach Einbruch der Dunkelheit herumtreibt;
40. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern und Einfriedungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
41. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt;
42. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
43. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine u. a. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 entfernt;
44. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei herumlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen mitnimmt;
45. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
46. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer, Quellen oder Wasserbecken verunreinigt oder darin unbefugt fischt;
47. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 in Quellen oder Wasserbecken Hunde schwimmen lässt;

48. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 11 durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte Besucher einer Anlage stört oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
49. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 12 benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, badet oder Boot fährt;
50. Parkwege entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 13 befährt oder Fahrzeuge abstellt;
51. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 14 aggressiv bettelt;
52. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 15 die Notdurft verrichtet;
53. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 16 andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten belästigt;
54. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 17 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen campiert;
55. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen nächtigt oder sich nach Einbruch der Dunkelheit herumtreibt;
56. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 2 durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar stört;
57. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe der Anlieger stört oder Passanten belästigt;
58. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
59. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
60. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 6 Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte so benutzt, dass Passanten oder Anlieger gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
61. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 7 benutzt sowie Wintersport (z. B. Rodeln, Skilaufen) betreibt oder campiert;
62. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 8 aggressiv bettelt;
63. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 9 die Notdurft verrichtet;
64. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 10 andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten belästigt;
65. Turn- und Spielgeräte entgegen § 21 Abs. 4 benutzt;
66. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, nicht eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;
67. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 24 nicht entfernt;
68. die Schutzvorkehrungen des § 25 nicht beachtet;

69. die in § 26 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
70. als Verpflichteter entgegen § 27 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;
71. entgegen § 30 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
72. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 2 anbringt;
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,- € und höchstens 1.000,- € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 28. Oktober 1998 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26. März 2015

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.